



Rat der
Europäischen Union

190721/EU XXVII. GP
Eingelangt am 26/06/24

Brüssel, den 4. Juni 2024
(OR. en)

10547/24
PV CONS 30
TRANS 260
TELECOM 198
ENER 266

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

30. Mai 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10234/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

10310/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum enthalten.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10311/24

Gesundheit

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der schrittweisen Einführung von Eudamed, der Informationspflicht im Falle einer Versorgungsunterbrechung und der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom ASTV (1. Teil) am 29.05.2024 gebilligt

①C

10225/24
PE-CONS 54/24
+ COR 1
+ COR 2 (it)
SAN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV).

Umwelt

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 29.05.2024 gebilligt

OC

10210/24
PE-CONS 53/24
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Binnenmarkt und Industrie

3. **Richtlinie über die Förderung des Rechts auf Reparatur**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 29.05.2024 gebilligt

OC

9378/24 + ADD 1
PE-CONS 34/24
CONSUM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmabstimmung Estlands und Lettlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

4. **Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 22.05.2024 gebilligt

OC

9464/1/24 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 36/24
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

- 5. Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** █ C 9573/24
PE-CONS 35/24
EF
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 22.05.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

- 6. Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung** █ C 9574/24
PE-CONS 37/24
EF
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 22.05.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

- 7. Eigenmittelverordnung 3** █ C 9576/24
PE-CONS 80/23
EF
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 22.05.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

- 8. Eigenmittelrichtlinie VI** █ C 9575/24
PE-CONS 79/23
EF
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
vom AStV (2. Teil) am 22.05.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

Justiz und Inneres

9. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über den Zugang zu Finanzinformationen für die Strafverfolgung: zentrales Zugangsportal
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 22.05.2024 gebilligt
- [OC] 10046/24 + ADD 1
PE-CONS 44/24
ENFOPOL

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Schlussfolgerungen zum Ausbau nachhaltiger Stromnetze
Billigung 10244/24
4. Die Mitteilung „REPowerEU“: quo vadis?
Gedankenaustausch 9774/24
5. Europäischer Grüner Deal – Sachstand
Gedankenaustausch 9775/24

Sonstiges

6. a) Verhinderung von Betrug mit Biokraftstoffen
Informationen der deutschen, der französischen und der niederländischen Delegation 10302/24
- b) Auswirkungen der Neutralitätsabgabe für die Gasspeicherung und Notwendigkeit einer besseren Koordinierung auf europäischer Ebene
Informationen der österreichischen, der ungarischen, der slowakischen und der tschechischen Delegation 10265/24

- c) „Erklärung – jährlicher politischer Dialog – Karlovy Vary“ und die Notwendigkeit, den gerechten Übergang in von der Dekarbonisierung betroffenen Regionen zu stärken
Informationen der tschechischen und der slowakischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der tschechischen und der slowakischen Delegation zur Kenntnis.

- d) Modalitäten und Bedingungen für die Auktionen 2024 im Rahmen des Innovationsfonds für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (zweite Serie der H2-Auktionen)
Informationen der ungarischen, der polnischen und der tschechischen Delegation
- e) Nationale Energie- und Klimapläne (NEKP) – Sachstand
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- f) Energieversorgungssicherheit und Vorbereitung auf den Winter
Informationen der Kommission
- g) Straffung der Verfahren für die Annahme von Kapazitätsmechanismen im Rahmen der Reform der Gestaltung des Strommarkts
Informationen der Kommission
- h) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Ungarns

-
- ☒ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10311/24

Zu A-Punkt 3: **Richtlinie über die Förderung des Rechts auf Reparatur
Annahme des Gesetzgebungsakts**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS UND LETTLANDS

„Estland und Lettland unterstützen die Hauptziele der Richtlinie, die darin bestehen, einen nachhaltigen Konsum zu fördern, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und somit die Kreislaufwirtschaft und den Umweltschutz zu fördern. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass die zur Erreichung dieser Ziele ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Mehrwert bieten und in der Praxis wirksam sein sollten.“

Obwohl sich der ursprüngliche Vorschlag (auch während der Trilog) in gewissem Maß verbessert hat, sind wir noch immer nicht ganz davon überzeugt, dass alle eingeführten Maßnahmen geeignet und notwendig sind, um die Ziele der Richtlinie (d. h. die Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur und Änderungen der kürzlich umgesetzten Richtlinie über den Warenkauf) zu erreichen. Was dadurch jedoch erreicht wird, ist **zusätzlicher Verwaltungsaufwand** für Unternehmen und die Mitgliedstaaten, sowie ein Übermaß an Information für die Verbraucher.

Insbesondere der Online-Plattform galt von Beginn an und gilt noch immer unsere größte Sorge.

Erstens sind wir nicht davon überzeugt, dass die Durchschnittsverbraucherin oder der Durchschnittsverbraucher sie nutzen würde, um Informationen über Reparaturdienstleister zu suchen. In der heutigen, technologiegetriebenen Gesellschaft haben die Verbraucher bereits Zugang zu verschiedenen Suchmaschinen und sozialen Medien, sodass die benötigten Informationen einfach, schnell und effizient gefunden werden können.

Zweitens sind wir – obgleich wir die einheitliche europäische Plattform im Vergleich zu 27 nationalen Plattformen als die bessere Lösung erachten – besorgt über den Verwaltungsaufwand, den die Verwaltung der nationalen Sektionen für die Mitgliedstaaten mit sich bringt. Daher sprechen wir uns dagegen aus, die Verantwortung für das Funktionieren der nationalen Sektionen einer EU-weiten Plattform den Mitgliedstaaten zu übertragen, da die Kosten im Zusammenhang mit Verwaltung, Registrierung und Benutzerdienst unterschiedlich sind. Dies ist für kleinere Mitgliedstaaten wie Estland und Lettland besonders belastend. Darüber hinaus kann es zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts innerhalb der EU kommen, wenn jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, Bedingungen für die Registrierung und den Zugang zur Plattform festzulegen. Die Auferlegung zusätzlicher Bedingungen wäre für kleine Reparaturbetriebe besonders aufwändig, weshalb diese die Plattform nicht nutzen würden, was zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit und Sichtbarkeit von Kleinunternehmern führen würde.

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass die Sicherstellung des Funktionierens der nationalen Sektionen der europäischen Plattform unverhältnismäßig aufwändig ist und zu unverhältnismäßigen Kosten für die Mitgliedstaaten führt. Wir haben nach wie vor große Zweifel, ob eine Online-Plattform einen ausreichenden Mehrwert bietet, um zu rechtfertigen, dass den Mitgliedstaaten eine solche Verpflichtung auferlegt wird. Wir könnten die Einführung der europäischen Plattform nur unter der Bedingung unterstützen, dass die Kommission die alleinige Verantwortung für die Entwicklung, die Verwaltung und die Sicherstellung des Funktionierens der Plattform (einschließlich der nationalen Sektionen) trüge.

Vor diesem Hintergrund können Estland und Lettland den endgültigen Text bedauerlicherweise nicht billigen.“

Zu A-Punkt 4:

Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Österreich bekräftigt sein entschiedenes Eintreten für die Bekämpfung der Finanzkriminalität und unterstützt den Kompromiss zu dem Gesetzgebungspaket. Österreich möchte betonen, dass der Zugang zu Bargeld sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch im Hinblick auf die soziale und finanzielle Inklusion ein wichtiges Anliegen ist. Österreich unterstützt weitere Arbeiten zur Stärkung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel, auch im Rahmen der laufenden Legislativverhandlungen über die Verordnung zum gesetzlichen Zahlungsmittel.“

Zu A-Punkt 9:

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über den Zugang zu Finanzinformationen für die Strafverfolgung: zentrales Zugangsportal
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Nach Auffassung der Kommission ist das Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche das geeignete Instrument, um die Frage der Zusammenarbeit von Europol mit den zentralen Meldestellen bei ihren gemeinsamen Analysen zu regeln. Die Kommission betont, dass eine solche Zusammenarbeit mit Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794, insbesondere den in jener Verordnung festgelegten Vorschriften über die Aufgaben von Europol und den Schutz personenbezogener Daten, erfolgen wird.“
